

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Poeler Sportverein 1923 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kirchdorf.
- (3) Der Verein ist unter der Nr. 102 am 06.09.1990 in Wismar in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Durchführung sportlicher Übungen, Leistungen und Wettkämpfe.
 - b. Schulungen der Mitglieder des Vereines.
 - c. Projektveranstaltungen in Kitas und Schulen wie „Kinder in Bewegung“, „Schule und Verein“.
- (4) Die Änderung des Vereinszwecks erfordert nach §33 Abs. 1 Satz 2 BGB grundsätzlich die Zustimmung aller Mitglieder (Einstimmigkeit), nicht nur der Anwesenden. Abwesende müssen schriftlich zustimmen.

§ 3 Selbstlosigkeit / Grundsätze

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Vorstand (§8 Absatz 1). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Vorstand (§8 Absatz 1) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

(7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 Gliederung

(1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Der Abteilungsvorstand wird in einer Abteilungsversammlung gewählt.

(2) Für die Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen der Abteilungsordnung entsprechend.

(3) Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

Juristische Personen können fördernde Mitglieder sein, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der halbe Jahresbeitrag.

(4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Kinder und jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitglieder
- d) passive Mitglieder

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod

d) Löschung des Vereins

(7) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand in Textform zu erklären.

Er ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

(8) 1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

a) schwerem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins,

b) Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,

c) vereinschädigendem oder grob unsportlichem Verhalten,

d) schwerwiegenden Verstößen gegen das Verbot von Gewalt gemäß § 3 Abs. 7.

(9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Ehrenordnung des Vereins.

(10) Ehrenmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig."

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

(3) Änderungen der Wohnanschrift, E-Mail-Adresse sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Schatzmeister/in.

(2) Der Verein kann einen erweiterten Vorstand bilden.

Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren.

Das kooptierte Vorstandsmitglied bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Unabhängig davon endet das Amt des kooptierten Vorstandsmitglieds mit der nächsten ordentlichen Vorstandswahl; eine erneute Amtsübernahme ist nur durch Wahl möglich.

(5) Der Vorstand handelt nach der Geschäftsordnung des Vorstandes des Poeler SV 1923 e.V.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin in Textform, vorzugsweise per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter geführt.

(5) Die Mitgliederversammlung handelt nach der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Poeler SV 1923 e.V.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen, Änderung an der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, sowie der Wahlordnung
- Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- Beschluss des Haushaltsplanes

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Näheres regelt eine Datenschutzordnung des Vereins.

(3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten sowie von Fotos von Mitgliedern erfolgt nur mit deren Einwilligung oder auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert nach § 41 BGB eine 3/4 Mehrheit.

(2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Haushalt der Gemeinde Insel Poel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.03.2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.